



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kerstin Celina, Cemal Bozoglu, Toni Schuberl**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 18.02.2026

Äußerungen des Abgeordneten Daniel Halemba (AfD) und anderer im Zusammenhang mit dem gegen ihn geführten Strafverfahren in Würzburg

Der Abgeordnete Daniel Halemba (AfD) musste sich im Januar 2026 vor Gericht verantworten und wurde am 02.02.2026 in erster Instanz wegen Nötigung und wegen fahrlässiger Geldwäsche zu insgesamt 30.400 Euro Geldstrafe (160 Tagessätze zu je 190 Euro verurteilt). Während des Strafverfahrens haben der Abgeordnete Daniel Halemba (AfD) sowie weitere Personen, z. B. der Abgeordnete Richard Graupner (AfD) und Halembas Anwalt, wiederholt wörtlich und sinngemäß behauptet, dies sei ein „politisch motivierter Prozess“ bzw. ein „politisch motiviertes“ und „willkürliches“ Verfahren. Dabei wurde insbesondere der Eindruck erweckt, die Staatsregierung bzw. die von CSU-Politikern geführten Staatsministerien hätten mit erfundenen Vorwürfen gezielt politischen Schaden anrichten wollen und das Verfahren habe von Beginn an der politischen Vorverurteilung und Stigmatisierung gedient. Der Abgeordnete Daniel Halemba (AfD) stellte sich wiederholt als Opfer einer politischen Verfolgung dar. Solche Aussagen finden sich unter anderem in öffentlich zugänglichen Beiträgen in sozialen Medien sowie in Messengerdiensten und wurden in ähnlicher Form auch während des Gerichtsverfahrens geäußert. In einem auf der Gewaltenteilung beruhenden Rechtsstaat können derartige Vorwürfe geeignet sein, das Vertrauen in die Unabhängigkeit von Justiz und Staatsanwaltschaft sowie in die demokratischen Institutionen insgesamt zu untergraben.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Äußerungen des Abgeordneten Daniel Halemba (AfD) rechtlich? 4
- 1.2 Inwiefern prüft die Staatsanwaltschaft, ob ein Anfangsverdacht auf eine Straftat vorliegt? 4
- 1.3 Inwiefern sind die Verurteilung des Abgeordneten Daniel Halemba (AfD) und die weiteren, nicht strafrechtlich verfolgten Erkenntnisse hinsichtlich seiner Nähe zur nationalsozialistischen Ideologie (Reden führender Nazigrößen und eine umfangreiche Sammlung rechts-extremer Musik auf seinem Stick) für die bayerischen Sicherheitsbehörden ein Anlass, den Abgeordnete Daniel Halemba (AfD) als weiteren Landtagsabgeordneten der AfD einer Beobachtung durch die Sicherheitsbehörden zu unterziehen? 4

2.1	Wie bewertet die Staatsregierung grundsätzlich öffentliche Äußerungen, in denen ein strafrechtliches Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren als „politisch motiviert“ oder „willkürlich“ bezeichnet wird?	5
2.2	Wie bewertet die Staatsregierung grundsätzlich öffentliche Äußerungen, in denen staatliche Stellen beschuldigt werden, bewusst falsche Vorwürfe erhoben zu haben?	5
2.3	Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um Staatsbedienstete, die entsprechend gezielt und persönlich angegriffen und/oder beschuldigt werden, zu schützen?	5
3.	Sieht die Staatsregierung bzw. die Staatsanwaltschaft in der wiederholten Behauptung, die Staatsregierung oder ihr unterstellte Behörden hätten mit erfundenen Vorwürfen ein Strafverfahren zur politischen Schädigung eines Abgeordneten betrieben, grundsätzlich die Möglichkeit, dass der Tatbestand der Verleumdung gemäß § 187 Strafgesetzbuch (StGB) oder andere Straftatbestände erfüllt sein könnten (bitte begründen)?	6
4.1	Inwiefern gibt es seitens der Staatsregierung bzw. der Generalstaatsanwaltschaften Rundverfügungen samt konkreter Auslegungshinweise oder fachliche Leitfäden für die Staatsanwaltschaften bzw. Weisungen, um straffreie Justiz- und Regierungskritik von strafbarer Verleumdung, übler Nachrede oder einer Verunglimpfung des (Rechts-)Staates rechtlich voneinander abzugrenzen?	6
4.2	Inwiefern werden dabei Vorwürfe, konkrete staatliche Institutionen oder Staatsbedienstete hätten bewusst rechtswidrig gehandelt, besonders gewürdigt?	6
4.3	Falls es Rundverfügungen, Leitfäden, Weisungen etc. oder Dienstbesprechungen zu dem Thema gab, was ist deren Inhalt?	6
5.1	Welche Bedeutung misst die Staatsregierung dabei dem Umstand bei, dass entsprechende Äußerungen nach einer gerichtlichen Hauptverhandlung und Urteilsverkündung erneut und unverändert wiederholt werden, obwohl das Gericht sich ausdrücklich mit dem Vorwurf eines „politischen Prozesses“ auseinandergesetzt hat?	6
5.2	Welche Schlüsse zieht die Staatsregierung bzw. die Staatsanwaltschaft aus der in der Urteilsverkündung geäußerten Einschätzung des Gerichts, dass eine derartige Wiederholung den Tatbestand der Verleumdung erfüllen bzw. strafbar sein könnte?	6
6.1	Welche Ermittlungs- und Strafverfahren mit ähnlichen Fällen gab es in den letzten fünf Jahren in Bayern (bitte das Ergebnis der jeweiligen Verfahren angeben)?	6
6.2	Bei welchen der Verfahren waren Politikerinnen und Politiker der AfD, Angehörige der rechten bzw. rechtsextremen Szene und/oder Reichsbürger betroffen?	7
6.3	Welche Ermittlungsverfahren laufen derzeit gegen Politikerinnen und Politiker der AfD in Bayern?	7

7.1	Welche Auswirkungen sieht die Staatsregierung in der wiederholten öffentlichen Behauptung politisch motivierter Strafverfolgung auf das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat und seine Institutionen?	7
7.2	Inwiefern werden derartige Äußerungen vom Landesamt für Verfassungsschutz berücksichtigt?	7
7.3	Inwiefern wertet die Staatsregierung derartige Äußerungen als Teil einer systematischen Kampagne zur Delegitimierung demokratischer und rechtsstaatlicher Institutionen?	7
8.1	Inwiefern berücksichtigt die Staatsregierung derartige Delegitimierungsversuche bei der politischen Bildungsarbeit?	8
8.2	Welche Programme und Angebote an Schulen in Bayern gibt es, um die politische Bildung diesbezüglich zu stärken?	8
8.3	Inwiefern berücksichtigt die Landeszentrale für Politische Bildungsarbeit derartige Vorwürfe (bspw. durch gezielte Informationsangebote oder -kampagnen, die das Vertrauen in rechtsstaatliche Institutionen stärken sollen)?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie hinsichtlich der Fragen 8.1 bis 8.3 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus vom 29.05.2026

1.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Äußerungen des Abgeordneten Daniel Halemba (AfD) rechtlich?

1.2 Inwiefern prüft die Staatsanwaltschaft, ob ein Anfangsverdacht auf eine Straftat vorliegt?

Fragen 1.1 und 1.2 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Nach § 152 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) ist die Staatsanwaltschaft für die Erhebung der öffentlichen Klage zuständig. Nach dem Legalitätsprinzip gemäß § 152 Abs. 2 StPO sind die Staatsanwaltschaften verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Sie müssen daher einen konkreten Sachverhalt unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände des Einzelfalls unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten prüfen.

Da sich die Schriftliche Anfrage auf keine konkrete Äußerung bezieht, sondern lediglich allgemein auf Äußerungen des Abgeordneten Daniel Halemba (AfD) im Zusammenhang mit dem Strafverfahren am Amtsgericht Würzburg Bezug genommen wird, ist eine weiter gehende Beantwortung der Fragen nicht möglich.

1.3 Inwiefern sind die Verurteilung des Abgeordneten Daniel Halemba (AfD) und die weiteren, nicht strafrechtlich verfolgten Erkenntnisse hinsichtlich seiner Nähe zur nationalsozialistischen Ideologie (Reden führender Nazigrößen und eine umfangreiche Sammlung rechts-extremer Musik auf seinem Stick) für die bayerischen Sicherheitsbehörden ein Anlass, den Abgeordnete Daniel Halemba (AfD) als weiteren Landtagsabgeordneten der AfD einer Beobachtung durch die Sicherheitsbehörden zu unterziehen?

Über die Beobachtung der AfD durch das Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) und das zugrunde liegende Aufklärungsinteresse wird im bayerischen Verfassungsschutzbericht (vgl. Verfassungsschutzbericht Bayern 2024, S. 192 ff.) informiert. Die Beobachtung durch das BayLfV dient der Aufklärung, inwieweit sich tatsächliche Anhaltspunkte dafür verfestigen, dass die AfD als Gesamtpartei Bestrebungen verfolgt, die den Kernbestand des Grundgesetzes zu beeinträchtigen oder zu beseitigen versuchen.

Im Rahmen der Beobachtung erfolgt eine Befassung mit dieser Fragestellung auf Grundlage der insgesamt zur Partei vorliegenden Erkenntnisse. Hierzu wird insbesondere auch eine Bewertung von der Partei und ihren Untergliederungen zuzurechnenden Aussagen vorgenommen. Das BayLfV gibt im Rahmen dieses Prüfprozesses jedoch grundsätzlich weder gesonderte Bewertungen zu einzelnen der AfD zurechenbaren Aussagen noch Einschätzungen ab, inwieweit sich einzelne Aussagen auf die Bewertung der Gesamtpartei auswirken.

Dies gilt auch im Hinblick auf die Beobachtung von Abgeordneten. Insoweit wird auf die Antwort der Staatsregierung zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Horst Arnold (SPD) zur Plenarsitzung am 13.05.2025 (Drs. 19/6736 vom 12.05.2025, Frage 2), auf die Antwort der Staatsregierung zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Daniel Halemba (AfD) zur Plenarsitzung am 13.05.2025 (Drs. 19/6736 vom 12.05.2025, Frage 6) sowie auf die Antwort der Staatsregierung zur Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Florian Siekmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur Plenarsitzung am 13.05.2025 (Drs. 19/6736 vom 12.05.2025, Frage 15) und die dort genannten Kriterien der sog. Ramelow-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 17.09.2013 – 2 BvR 2436/10, 2 BvE 6/08, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts 134, 141 ff.) verwiesen.

2.1 Wie bewertet die Staatsregierung grundsätzlich öffentliche Äußerungen, in denen ein strafrechtliches Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren als „politisch motiviert“ oder „willkürlich“ bezeichnet wird?

2.2 Wie bewertet die Staatsregierung grundsätzlich öffentliche Äußerungen, in denen staatliche Stellen beschuldigt werden, bewusst falsche Vorwürfe erhoben zu haben?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach § 152 Abs. 2 StPO ist die Prüfung, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Begehung einer verfolgbaren Straftat vorliegen, Aufgabe der Staatsanwaltschaften. Die Staatsanwaltschaften haben dabei sämtliche Umstände des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen. Eine abstrakte vom Einzelfall losgelöste Bewertung im Sinne der Fragestellungen ist daher nicht möglich.

2.3 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um Staatsbedienstete, die entsprechend gezielt und persönlich angegriffen und/oder beschuldigt werden, zu schützen?

Das Staatsministerium der Justiz (StMJ) weist im Rahmen seiner Fürsorgepflicht Justizbedienstete darauf hin, wie auf störendes und strafrechtlich relevantes Verhalten innerhalb und außerhalb von Sitzungen sinnvoll (vorbeugend und nachgelagert) reagiert werden kann sowie an wen sich Bedienstete bei Vorfällen, Bedenken oder Fragen wenden können. Bei Angriffen sowohl in der analogen als auch in der digitalen Welt empfiehlt das StMJ, jeweils auch Strafanzeige zu erstatten, wenn strafbares Verhalten vorliegt. Die konkrete Entscheidung über eine Strafanzeige wird einzelfallabhängig vor Ort durch den betroffenen Bediensteten bzw. den Dienstvorgesetzten getroffen.

Der Bayerischen Polizei obliegt es nach Art. 2 Abs. 1 Polizeiaufgabengesetz (PAG) Gefahren für Leib oder Leben von Personen abzuwehren. Hierunter fällt auch der Schutz von Personen, bei welchen aufgrund einer herausgehobenen Position oder auch anlassbezogen von einer entsprechenden Gefährdung auszugehen ist. Daher können auch für Staatsbedienstete oder generell für Personen, die nicht Mitglieder der Staatsregierung oder in der Politik tätig sind, polizeiliche Personenschutzmaßnahmen notwendig werden.

- 3. Sieht die Staatsregierung bzw. die Staatsanwaltschaft in der wiederholten Behauptung, die Staatsregierung oder ihr unterstellte Behörden hätten mit erfundenen Vorwürfen ein Strafverfahren zur politischen Schädigung eines Abgeordneten betrieben, grundsätzlich die Möglichkeit, dass der Tatbestand der Verleumdung gemäß § 187 Strafgesetzbuch (StGB) oder andere Straftatbestände erfüllt sein könnten (bitte begründen)?**

Auf die Antwort zu Fragen 2.1 und 2.2 wird Bezug genommen.

- 4.1 Inwiefern gibt es seitens der Staatsregierung bzw. der Generalstaatsanwaltschaften Rundverfügungen samt konkreter Auslegungshinweise oder fachliche Leitfäden für die Staatsanwaltschaften bzw. Weisungen, um straffreie Justiz- und Regierungskritik von strafbarer Verleumdung, übler Nachrede oder einer Verunglimpfung des (Rechts-)Staates rechtlich voneinander abzugrenzen?**
- 4.2 Inwiefern werden dabei Vorwürfe, konkrete staatliche Institutionen oder Staatsbedienstete hätten bewusst rechtswidrig gehandelt, besonders gewürdigt?**
- 4.3 Falls es Rundverfügungen, Leitfäden, Weisungen etc. oder Dienstbesprechungen zu dem Thema gab, was ist deren Inhalt?**

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Fragen 5.1 bis 6.3 der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Rene Dierkes (AfD) vom 11.04.2025 „Verurteilung des Journalisten ... wegen eines Memes“ (Drs. 19/7848) wird Bezug genommen. Im Übrigen existieren keine weiteren Vorgaben in Sinne der Fragestellungen.

- 5.1 Welche Bedeutung misst die Staatsregierung dabei dem Umstand bei, dass entsprechende Äußerungen nach einer gerichtlichen Hauptverhandlung und Urteilsverkündung erneut und unverändert wiederholt werden, obwohl das Gericht sich ausdrücklich mit dem Vorwurf eines „politischen Prozesses“ auseinandergesetzt hat?**
- 5.2 Welche Schlüsse zieht die Staatsregierung bzw. die Staatsanwaltschaft aus der in der Urteilsverkündung geäußerten Einschätzung des Gerichts, dass eine derartige Wiederholung den Tatbestand der Verleumdung erfüllen bzw. strafbar sein könnte?**

Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Auf die Antwort zu Fragen 2.1 und 2.2 wird Bezug genommen.

- 6.1 Welche Ermittlungs- und Strafverfahren mit ähnlichen Fällen gab es in den letzten fünf Jahren in Bayern (bitte das Ergebnis der jeweiligen Verfahren angeben)?**

6.2 Bei welchen der Verfahren waren Politikerinnen und Politiker der AfD, Angehörige der rechten bzw. rechtsextremen Szene und/oder Reichsbürger betroffen?

Fragen 6.1 und 6.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Eine Beantwortung der Fragen ist nicht möglich, da sich nicht erschließt, welche Ermittlungs- und Strafverfahren von der Formulierung „... mit ähnlichen Fällen ...“ umfasst sein sollen.

6.3 Welche Ermittlungsverfahren laufen derzeit gegen Politikerinnen und Politiker der AfD in Bayern?

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) oder in der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaften oder der Strafverfolgungsstatistik existieren explizite, valide Rechercheparameter, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellungen ermöglichen würden. Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Landeskriminalamt sowie den Staatsanwaltschaften erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u.Ä. nicht erfolgen. Vor diesem Hintergrund ist eine Beantwortung der Fragen nicht möglich.

Soweit die Frage Ermittlungsverfahren gegen Landtagsabgeordnete umfasst, ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass sich entsprechende Verfahren aus den Mitteilungen an die Präsidentin des Landtags ergeben, die gemäß Nr. 3 der Anlage 3 zur Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erfolgen, sowie aus der gemäß Nr. 4 der Anlage 3 zur BayLTGeschO regelmäßig erfolgenden Berichterstattung in Immunitätsangelegenheiten gegenüber der Landtagspräsidentin.

7.1 Welche Auswirkungen sieht die Staatsregierung in der wiederholten öffentlichen Behauptung politisch motivierter Strafverfolgung auf das Vertrauen der Bevölkerung in den Rechtsstaat und seine Institutionen?

7.2 Inwiefern werden derartige Äußerungen vom Landesamt für Verfassungsschutz berücksichtigt?

7.3 Inwiefern wertet die Staatsregierung derartige Äußerungen als Teil einer systematischen Kampagne zur Delegitimierung demokratischer und rechtsstaatlicher Institutionen?

Die Fragen 7.1 bis 7.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 1.3 wird verwiesen.

8.1 Inwiefern berücksichtigt die Staatsregierung derartige Delegitimierungsversuche bei der politischen Bildungsarbeit?**8.2 Welche Programme und Angebote an Schulen in Bayern gibt es, um die politische Bildung diesbezüglich zu stärken?**

Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Politische Bildung gehört in Bayern gemäß Art. 131 BV, wonach Schülerinnen und Schüler „im Geist der Demokratie“ zu erziehen sind, zu den schulart- und fächerübergreifenden Bildungs- und Erziehungszielen. Sie ist damit verbindlicher Bestandteil des Bildungsauftrags aller Schularten, Lehrkräfte und Fächer.

Demokratiebildung nimmt dabei keine politische Bewertung laufender oder konkreter Strafverfahren vor, sondern vermittelt und reflektiert vielmehr die grundlegenden Prinzipien des demokratischen Verfassungsstaates. Gerade in den Leitfächern der Politischen Bildung (Politik und Gesellschaft, Geschichte, Geografie, Wirtschaft und Recht sowie die entsprechenden Kombinationsfächer) werden ein umfassendes Verständnis von Rechtsstaatlichkeit, die Bedeutung der Gewaltenteilung und unabhängiger Gerichte für Minderheitenschutz und faire Verfahren sowie die Grundrechtsbindung staatlichen Handelns systematisch erarbeitet und vermittelt. Auch im Rahmen der Verfassungsviertelstunde (vgl. www.km.bayern.de¹), die seit dem Schuljahr 2024/2025 das bereits bestehende Angebote der Demokratiebildung in Bayern ergänzt, setzen sich die Schülerinnen und Schüler regelmäßig mit diesen zentralen Werten des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung auseinander. Für weitere konkrete Maßnahmen der Politischen Bildung an Schulen wird auf die Beantwortung der Frage 2.1 in Drs. 19/445 (Schriftliche Anfrage „Allensbach Freiheitsindex 2023 und Konsequenzen für Bayern“ vom 22.01.2024) verwiesen.

Im Rahmen der Demokratiebildung lernen die Schülerinnen und Schüler, zwischen einer sachlich begründeten, legitimen Kritik an staatlichem Handeln und einer pauschalen Delegitimierung demokratischer Institutionen zu unterscheiden. Zudem werden sie – auch im Rahmen der digitalen Bildung – befähigt, gesellschaftliche und politische Narrative kritisch zu analysieren und einzuordnen. Das „Gesamtkonzept für die Politische Bildung an bayerischen Schulen“ (vgl. www.km.bayern.de²) steckt dabei den Rahmen der schulischen Demokratiebildung ab und gibt den Lehrkräften Rückhalt sowie Orientierung zu ihrer Rolle im politisch bildenden Unterricht. Vor allem die Grundsätze des Beutelsbacher Konsenses – Überwältigungsverbot, Kontroversitätsgebot, Schülerorientierung – bilden hierbei eine didaktische Richtschnur und ermöglichen den Schülerinnen und Schülern eine eigenständige Urteilsbildung innerhalb des Wertefundaments der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Demokratiebildung stärkt damit systematisch Urteilskompetenz, Institutionenverständnis und demokratische Resilienz und zielt u. a. darauf ab, eine demokratische Streitkultur unter mündigen Bürgerinnen und Bürgern zu fördern, ohne demokratische Grundlagen infrage zu stellen oder pauschales Misstrauen gegenüber dem demokratischen System zu befördern.

1 <https://www.km.bayern.de/ministerium/bildungspolitische-schwerpunktthemen/verfassungsviertelstunde>

2 <https://www.km.bayern.de/lernen/inhalte/politische-bildung>

8.3 Inwiefern berücksichtigt die Landeszentrale für Politische Bildungsarbeit derartige Vorwürfe (bspw. durch gezielte Informationsangebote oder -kampagnen, die das Vertrauen in rechtsstaatliche Institutionen stärken sollen)?

Die Landeszentrale für Politische Bildungsarbeit (BLZ) bietet insbesondere im Rahmen ihrer Kernthemenbereiche „Sittliche und normative Voraussetzungen legitimer Politik, Grundwerte und zentrale Spielregeln menschlichen Zusammenlebens“ sowie „Konfliktaustrag und Konfliktlimitierung, Streitkultur“ vielfältige Informationen und diskursive Grundlagen zu dem genannten Themenkomplex, beispielsweise mit Publikationen über gegenwärtige Verfassungsdiskurse und unterschiedliche Gefährdungen der Demokratie. Daneben werden solche Themen auch in verschiedenen schulischen und außerschulischen Veranstaltungen vermittelt, beispielsweise im Rahmen von Angeboten des Verfassungsmuseums auf Herrenchiemsee.

Hate Speech im Netz sowie strafrechtlich relevante Delikte, etwa üble Nachrede und Verleumdung, sind Gegenstand des Formats „Hass 2.0“. Dabei wird insbesondere auf erfolgreiche Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen der bayerischen Behörden hingewiesen.

Darüber hinaus bearbeitet die BLZ entsprechende Fragestellungen u. a. im Rahmen ihrer Angebote zur politischen Medienbildung. Ziel der verschiedenen Veranstaltungen ist es, die politische Urteilskompetenz der Teilnehmenden insbesondere im Umgang mit (digitalen) Medien zu stärken. Dazu gehört auch die Fähigkeit, öffentliche Aussagen von politischen, wirtschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Akteuren – etwa in sozialen Medien oder in Interviews – kritisch zu prüfen und mögliche Kommunikationsabsichten zu hinterfragen. Die Angebote der Landeszentrale sind weniger als direkte Informationskampagnen zur Vertrauensbildung angelegt, sondern als frühpräventive Bildungsangebote zur Stärkung politischer Kernkompetenzen. Sie sollen Bürgerinnen und Bürger darin unterstützen, politische Äußerungen kritisch zu hinterfragen und einzuordnen.

Die BLZ schult zudem regelmäßig Lehrkräfte zu Themen politischer Desinformation und sogenannter Deepfakes. Anhand aktueller Beispiele wird in diesen Fortbildungen aufgezeigt, wie Desinformation und entsprechende Narrative das Vertrauen in Wahlen und demokratische Institutionen schwächen können.

Zudem bietet die BLZ auch für Eltern („Eltern 2.0“) sowie für ältere Menschen im Ruhestand („Senioren 2.0“) regelmäßig Bildungsveranstaltungen zu aktuellen Themen der politischen Medienbildung an. In diesem Rahmen werden auch aktuelle Gerichtsurteile erörtert, die verdeutlichen, wie Gerichte bei Beschimpfungen und Straftaten im digitalen Raum abwägen und wie unabhängig die verschiedenen Instanzen der Gerichtsbarkeit dabei agieren. In einer entsprechenden Veranstaltung erläuterte zudem der Hate-Speech-Beauftragte der Bayerischen Justiz die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden bei Hassrede im Netz.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.